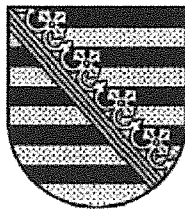


Ausfertigung




Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **01 HK O 509/14**

Verkündet am: 17.02.2017


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Akte anlegen/ Aa	zdA	WVA	WV
1	02. MRZ. 2017 KÜBLER Büro Dresden		2
EB	bitte prüfen		

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. Bruno M. Kübler,
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Future Business KG a.A.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Kübler GbR,**

gegen

Future Business KG a.A., Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden

- Beklagte -

Prozesspfleger und Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Hermann **Kulzer,**

Berthold H

- Streithelfer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Heuking, Kühn, Lüer, Wojtek,**

Marcel S

- Streithelfer -

Prozessbevollmächtigte:
CSC Rechtsanwälte,

wegen Feststellung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Jolas
Handelsrichter Seidel
Handelsrichter Reil

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.01.2017

für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der von der Hauptversammlung am 18.05.2010 festgestellte Jahresabschluss der Future Business KG a.A. zum 31.12.2009 nichtig ist.
2. Es wird festgestellt, dass der Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Future Business KG a.A. vom 18.05.2010 über die Verwendung des im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzgewinns nichtig ist.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Die Streithelfer tragen die Kosten der Nebenintervention.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Jahresabschluss der im Jahr 2000 gegründeten Beklagten zum 31.12.2009 wurde in der Hauptversammlung der Beklagten am 18.05.2010 festgestellt. Zugleich wurde der Bilanzge-

winn mit 18.018.568,90 € festgestellt und ein Beschluss über die Ausschüttung und Verwendung des Gewinns gefasst, in dem eine Dividentenzahlung und ansonsten ein Gewinnvortrag bestimmt wurden. Zur Ausschüttung an die Aktionäre gelangten insgesamt 1.650.750,00 €.

Zu dem von der Beklagten betriebenen Geschäft gehörte der Ankauf von fremden und der Abschluss von eigenen Lebens- und Rentenversicherungen, die im Jahresabschluss der Beklagten zum 31.12.2009 unter der Vermögensposition „Finanzanlagen“ mit 154.463.470,29 € aktiviert wurden. Bei diesen Lebens- und Rentenversicherungen handelte es sich um klassische kapitalbildende Versicherungen und fondsgebundene Versicherungen.

Der Anhang des Jahresabschlusses enthielt zu den „Finanzanlagen“ u.a. folgende Angaben:

„Der Buchwert der Lebens- und Rentenversicherungen betrug am Abschlussstichtag 154,463 TEUR. Der am Abschlussstichtag niedrigere beizulegende Wert beläuft sich auf ca. 125.956 TEUR. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der nachfolgend dargestellten Ermittlung des beizulegenden Wertes auf der Grundlage der bei Handelsunternehmen vorherrschenden Verhältnisse abgestellt wird. Die Gesellschaft ist jedoch strategisch auf die Bedienung und das Halten der Versicherungen bis zum Ablauf der Verträge ausgerichtet. Der oben ausgewiesene niedrigere beizulegende Wert repräsentiert somit einen fiktiven Wert, der sich bei Veräußerung der Versicherungspolice vor ihrem vertraglichen Ablauf ergeben kann.“

Bei der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes wurde ein Zuschlag von 15 % auf die Rückkaufswerte von klassischen Lebens- und Rentenversicherungspolice angenommen, der bei einer möglichen Veräußerung an einen Fonds oder ein Unternehmen, dass mit Lebensversicherungen handelt, marktüblich erzielbar ist. Der niedrigere beizulegende Wert der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungspolice entspricht dem Fondswert.“

Mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 01.04.2014 wurde über das Vermögen der Beklagten das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Verwalter bestellt. Am 28.07.2014 wurde über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters der Beklagten das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Kläger ist der Ansicht, dass der Jahresabschluss wegen einer Überbewertung von Bilanzposten (Lebensversicherungen) und damit der Beschluss über die Gewinnverwendung nichtig seien. Bei Annahme, dass die Lebensversicherungen im Jahresabschluss als Anlagevermögen und nicht als Umlaufvermögen zu behandeln gewesen seien, habe eine im Jahresabschluss nicht berücksichtigte dauernde Wertminderung der fondsgebundenen Lebensversicherungen vorgelegen. Eine dauernde Wertminderung habe jedenfalls bei den nachfolgend angegebenen 13 Lebensversicherungen vorgelegen, da zum Abschlussstichtag die Lebensversicherungen aufgrund zuvor erfolgter Teilrückkäufe lediglich die nachstehend angegebenen

Fondswerte gehabt hätten, ohne dass die Möglichkeit bestanden habe, dass durch Renditen der nach der Beitragsfreistellung verbliebenen Fondswerte die ursprünglichen Buchwerte erwirtschaftet würden.

Policennummer	Fondswert zum 31.12.2009
51013	12.179,00 €
51014	7.003,97 €
51039	374.578,68 €
51040	79.557,70 €
51041	29.633,73 €
51054	268.428,82 €
51069	110.938,21 €
51070	52.816,67 €
51071	406.040,11 €
51072	7.839,42 €
51075	18.343,99 €
51083	430.436,13 €
51084	2.235,11 €
Summe	1.800.030,54 €

Die Beklagte habe vor dem Jahr 2010 die 13 fondsgebundene Lebensversicherungen, die zum Stichtag 31.12.2009 noch eine durchschnittliche Restlaufzeit von 20 Jahren gehabt hätten, beitragsfrei gestellt. Von einer künftigen aktiven Fortführung der Versicherungsverträge sei zum Stichtag nicht auszugehen gewesen, da dies bereits versicherungsrechtlich nur im Aus-

nahmefall möglich sei und hierfür keine Anhaltspunkte ersichtlich gewesen seien. Die Werte der beitragsfreien fondsgebundenen Versicherungen am Abschlussstichtag würden sich aus den jeweiligen Fondswerten ergeben, die aus den vom Kläger vorgelegten Mitteilungen der Versicherer zu entnehmen seien. Nach Beitragsfreistellung der fondsgebundenen Lebensversicherungen habe nur noch das durch Teilrückkäufe reduzierte und durch die in den ersten Laufzeitjahren der Versicherung zu Buche schlagenden Vertriebskosten zusätzlich reduzierte Deckungskapital im Rahmen der jeweiligen Versicherung verzinst werden können. Da 90 % des Kapitals im Rahmen der Teilrückkäufe abgezogen worden sei, seien die aus einer Verzinsung der Versicherungsbeiträge erzielbaren Überschüsse wesentlich geringer gewesen, als dies im Fall einer weiteren Bedienung der Policen gewesen wäre. Wegen der Beitragsfreistellung seien den Verträgen auch keine weiteren Mittel zugeflossen. Aus diesen geringen Überschüssen hätten die ursprünglichen Buchwerte nicht erwirtschaftet werden können. Dies sei angesichts der weltweiten Niedrigzinsphase an den Finanzmärkten nicht plausibel und in höchstem Maße unwahrscheinlich. Die geplante Liquidation der DWS-Fonds der Versicherungen sei Ausdruck dessen.

Auf Antrag der Beklagten hat das Gericht mit Beschluss vom 13.01.2016 das Verfahren gemäß § 246 Abs. 1 ZPO ausgesetzt. Auf Antrag des Klägers hat das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht mit Beschluss vom 22.07.2016, 8 W 171/16, den Prozesspfleger bestellt. Danach ist Verhandlungstermin vor der Kammer bestimmt worden.

Nach Streitverkündung seitens der Beklagten sind die beiden Streithelfer dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beigetreten.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass der von der Hauptversammlung am 18.05.2010 festgestellte Jahresabschluss der Future Business KG a.A. zum 31.12.2009 nichtig ist, sowie
2. festzustellen, dass der Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung der Aktionäre der Future Business KG a.A. vom 18.05.2010 über die Verwendung des im festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzgewinns nichtig ist.

Der Beklagte und die Streithelfer beantragen,

Klageabweisung.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Wegen des Verfahrensverlaufs wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist begründet.

1.

Auf die Klage ist nach § 256 Abs. 7 AktG die Nichtigkeit des Jahresabschlusses wegen eines Verstoßes gegen Bewertungsvorschriften zu Lasten des Gesellschaftsvermögens und nunmehr der Insolvenzmasse festzustellen.

a)

Der Insolvenzverwalter ist klagebefugt, da er mit der Klage im Ergebnis die Vermehrung der Insolvenzmasse anstrebt, nämlich die Begründung von gegen die Aktionäre gerichteten Ansprüchen auf Dividendenrückzahlung aufgrund eines niedrigeren Gewinnausweises als der in dem für nichtig gehaltenen Jahresabschluss.

b)

Die Beklagte ist passivlegitimiert. Die Nichtigkeitsklage richtet sich nach § 256 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG gegen die Gesellschaft, auch in der Insolvenz bei

Klage des klagebefugten Insolvenzverwalters.

c)

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 ist nach § 256 Abs. 1 und Abs. 5 AktG wegen eines Verstoßes gegen die Bewertungsvorschriften mit einer sich hieraus ergebenden wesentlichen Beeinträchtigung der Gewinndarstellung nichtig.

aa)

Das Klagevorbringen die Annahme eines die Nichtigkeit des Jahresabschlusses begründenden Bewertungsfehlers, nämlich des Unterbleibens einer gebotenen Teilwertabschreibung wegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB bei den nachfolgend angegebenen 13 Lebensversicherungen, deren zusammengerechneter Fondswert von 1.800.030,54 € erheblich und nachhaltig unter dem zusammengerechneten Buchwert von 12.965.205,41 € lag, ohne dass - wegen der zuvor erfolgten Einstellung der Prämienzahlungen - zum Stichtag 31.12.2009 angenommen werden konnte, dass bis zum Ende der Laufzeiten der Versicherungsverträge der Fondswert den Buchwert auch nur annähernd erreicht.

(1) Zu der Vermögensposition „Finanzanlagen“ des Jahresabschlusses gehörten die nachstehend angegebenen fondsgebundenen, von der Beklagten als Versicherungsnehmer abgeschlossenen Lebensversicherungen mit den nachfolgend angegebenen Beträgen als Buchwerte, deren Höhe den Anschaffungskosten (Prämienzahlungen) entsprachen:

Policennummer	Buchwert zum 31.12.2009
51013	27.223,00 €
51014	22.071,00 €
51039	5.700.000,00 €
51040	276.590,00 €
51041	169.152,00 €
51054	1.500.000,00 €

51069	216.665,70 €
51070	190.625,00 €
51071	2.072.916,71 €
51072	39.062,00 €
51075	143.000,00 €
51083	2.580.000,00 €
51084	27.900.00,00 €
Summe	12.965.205,41 €

Beginn der jeweiligen Versicherung mit dem Beginn der Beitragszahlung war, wie nachfolgend dargestellt, in den Jahren 2006 und 2007. Beitragszahlungen erfolgten durch die Beklagte, wie nachfolgend dargestellt, bis in das Jahr 2008 bzw. bis in das Jahr 2009 und danach nicht mehr.

Policennummer	Beginn der Versicherung	Keine Zahlung ab
51013	01.10.2006	01.12.2008
51014	01.11.2006	01.12.2008
51039	01.12.2006	01.12.2008
51040	01.12.2006	01.12.2008
51041	01.12.2006	01.12.2008
51054	01.02.2007	01.12.2008
51069	01.02.2006	01.12.2008
51070	01.04.2007	01.05.2009

51071	01.04.2007	01.05.2009
51072	01.04.2007	01.05.2009
51075	01.06.2007	01.06.2009
51083	01.07.2007	01.07.2009
51084	01.07.2007	01.07.2009

(2) Die Annahme einer zum Stichtag 31.12.2009 vorgelegenen dauernden Wertminderung nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB gilt im Hinblick auf die Gesamtheit der 13 Lebensversicherungen wie auch im Hinblick auf die einzelnen Versicherungen, so etwa die Versicherung mit der Policennummer 51039. Die zum 31.12.2009 vorgelegenen objektiven Anzeichen mussten hinsichtlich dieser Versicherung die Annahme begründen, dass der Fondswert von 374.578,68 € den Buchwert von 5,7 Mio. € bis zum Laufzeitende am 01.12.2026 nicht erreichen wird.

(2.1) Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung im Sinne der Regelung des § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB (mit derselben Begriffsverwendung wie in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG) liegt vor, wenn der Teilwert nachhaltig unter den maßgeblichen Buchwert gesunken ist (BTDrucks 14/443, 22; BFH, Urteil vom 09.09.1986, VIII R 20/85) und deshalb aus Sicht des Bilanzstichtags aufgrund objektiver Anzeichen ernstlich mit einem langfristigen Anhalten der Wertminderung gerechnet werden muss (BFH, Urteil vom 27.11.1974, I R 123/73; vom 21.09.2011, I R 89/10). Hierfür bedarf es einer an der Eigenart des Wirtschaftsgutes ausgerichteten Prognose (BFH, Urteil vom 14.03.2006, I R 22/05; vom 04.02.2014, I R 53/12). Allein die Möglichkeit einer Wertsteigerung in der Zukunft steht dabei einer Teilwertabschreibung nicht entgegen; abzustellen ist vielmehr darauf, ob aus Sicht des Bilanzstichtages mehr Gründe für ein Andauern der Wertminderung sprechen als dagegen (BFH, Urteil vom 26.09.2007, I R 58/06).

(2.2) Zum Stichtag 31.12.2009 war es bei Anstellung aller vernünftigen, sämtliche objektive Anzeichen berücksichtigenden Prognoseüberlegungen ausgeschlossen, dass die Fonds der betreffenden 13 Lebensversicherungen bis zum Laufzeitende eine solche Wertsteigerung erfahren würden, dass die Fondswerte (1.800.030,54 €) den Buchwert von 12.965.205,41 € erreichen, konkret hinsichtlich des Fonds der Versicherung mit der Policen-Nr. 51039, dass

eine Wertsteigerung eintreten würde, durch die der Fondswert (zum Stichtag 375.578,68 €) den Buchwert von 5.7 Mio. € erreicht.

Weder das Portfolio der Fonds noch das zu erwartende Marktumfeld gaben zum 31.12.2009 Anlass für die Annahme, dass bis zum Laufzeitende der Verträge eine Wertsteigerung der Fonds insgesamt um über 600 % bzw. des Fonds der Versicherung Nr. 51039 bis zum Laufzeitende 01.12.2026 um über 1400 % eintreten würde, da eine Wertsteigerung nur über eine positive Kursentwicklung der börsennotierten Fonds hätte eintreten können, die Annahme einer solchen Kursentwicklung jedoch nicht ansatzweise realistisch gewesen wäre. Es kann offen bleiben, ob die Annahme einer solchen Kurssteigerung bei Aktienfonds mit einem hohen Risikopotential gerechtfertigt wäre. Bei den Fonds der 13 Lebensversicherungen handelte es sich nicht um solche Aktienfonds.

Zwar ist nur bei im Anlagevermögen gehaltenen Aktienfonds, einschließlich von Mischfonds mit einem überwiegenden Aktienanteil, bereits dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenkurs zum Stichtag unter den Buchwert gesunken ist und keine konkreten Anhaltspunkte für eine baldige Wertsteigerung vorliegen (BFH Urteile vom 26.09.2007, I R 58/06; vom 21.09.2011, I R 89/10). Hier lagen zum Stichtag aber Anhaltspunkte vor, die keinen anderen Schluss zuließen, als den, dass die Fondswerte der 13 Versicherungen die Buchwerte nicht erreichen würden. Maßgeblich für diese Beurteilung war der Umstand, dass die prozentuale Minderung des zusammengerechneten Fondswerts auf 14 % bzw. hinsichtlich der Versicherung Nr. 51039 auf 6 % bezogen auf die durch die Anschaffungskosten bestimmten Buchwerte bis zum 31.12.2009 nicht aufgrund eines Kursrückgangs der Börsenkurse der Fonds eintrat, sondern das wirtschaftliche Ergebnis von Teilrückkäufen ist, die die Beklagte vor dem Stichtag durchführte, die zwar auch zu einer Verminderung der Buchwerte führten, aber in einem noch größeren Umfang der Fondswerte.

Der Umstand, dass Teilrückkäufe durchgeführt wurden und hierdurch diese Wertdifferenz zwischen Fondswerten und Buchwerten eintrat, führte nach Ansicht der Kammer für sich noch nicht zu einer dauernden Wertminderung nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB, da damit gerechnet werden konnte, dass bei Fortführung der Verträge mit fortlaufender Prämienzahlung die Wertentwicklung des sich erhöhenden Fondsvermögens die zum Stichtag bestehende Wertdifferenz ausgleichen würde. Der Umstand, dass die Prämienzahlungen ab den angegebenen Zeitpunkten eingestellt wurden, ließ diese Annahme aber nicht mehr zu, schloss vielmehr diese Annahme aus. So wären bei der Versicherung Nr. 51039 ab dem 01.12.2008, als die Prämienzahlungen eingestellt worden, bis zum Laufzeitende am 01.12.2026 bei einer Monatsprämie von 500.000,00 € noch 108 Mio. € Prämien zu zahlen gewesen. Ein Fondsvermögen, das sich ratierlich in Richtung dieser Größenordnung von 108 Mio. € bewegt, und des-

sen mögliche Kursentwicklung hätten die berechnete Annahme zugelassen, dass ein Kursanstieg die zum Stichtag bestehende Differenz von ca. 5.325.000,00 € decken könnte und würde. Ohne eine Vergrößerung des Fondsvolumens war dies ausgeschlossen.

Die Beklagte bzw. die Streithelfer können nicht damit gehört werden, dass zum Stichtag 31.12.2009 seitens der Beklagten die Absicht bestanden habe, die Beitragszahlungen fortzusetzen, jedenfalls zum Stichtag nicht habe angenommen werden können, dass die Prämienzahlungen nicht wieder aufgenommen werden würden. Zum einen spricht bereits der Umstand, dass bei einer Prämienfreistellung der Versicherung nach § 165 VVG der Versicherungsnehmer nicht einseitig die Prämienzahlung wieder aufnehmen kann, gegen diese Annahme. Dass ein Fall einer mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarten zeitweiligen Aussetzung der Prämienzahlung vorlag, ist nicht ersichtlich. Anhaltspunkte hierfür haben die Beklagten und die Streithelfer nicht angegeben. Es liegen aber auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beklagte zum Stichtag beabsichtigte, die Prämienzahlungen wieder aufzunehmen. Solche Anhaltspunkte hätten die Beklagte und die Streithelfer vortragen müssen. Auch wenn die Beklagte und die Streithelfer darauf verweisen, ob nun prozessual berücksichtigungsfähig oder nicht, dass es ihnen nicht möglich sei, zu konkreten Vorgängen bei der Beklagten vorzutragen, bedeutet dies nicht etwa, dass der Kläger neben der Begründung seiner Annahmen zur fehlerhaften Bewertung sämtliche hiergegen sprechende Ausschlussgründe widerlegen muss. Im Übrigen gab es zum Stichtag 31.12.2009 Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Beklagte nicht beabsichtigte, die Prämienzahlungen, sofern dies vertraglich überhaupt möglich gewesen wäre, wieder aufzunehmen. Die Einstellung der Prämienzahlungen wurde vorgenommen, nachdem weitgehend Teilrückkäufe erfolgt waren und die Beklagte sich hierdurch Liquidität verschafft hatte, wobei es der Beklagten möglicherweise wegen der Kursaussichten und des damaligen Marktumfeldes während und nach der Finanzkrise nicht lohnenswert erschien, in diese Fonds weiter zu investieren. Wenn es Fonds mit einer guten Kursprognose gewesen wären, wären die Zahlungseinstellungen und die in erheblichem Umfang vorgenommenen Teilrückkäufe wirtschaftlich nicht sinnvoll gewesen.

(2.3) Die Behauptungen des Klägers zu den Fondswerten der Versicherungen sind unstrittig bzw. gelten jedenfalls nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden, da die Beklagte und die Streithelfer die vom Kläger im Schriftsatz vom 22.12.2016 insoweit unter Verweis auf die mit dem Anlagenkonvolut K127 vorgelegten Bestätigungen der Versicherer aufgestellten konkreten Behauptungen nicht mehr bestritten haben.

(2.4) Entgegen der Annahme der Streithelfer schlossen in den Lebensversicherungsver-

trägen vereinbarte Garantien der Versicherer nicht einen erheblichen Wertverlust im Verhältnis zu den durch die Anschaffungskosten bestimmten Buchwerten aus.

So hat der Kläger zu dem Garantiefonds „Ertrag & Garantie“, in den neben der Versicherung mit der Nr. 51039 die Versicherungen Nr. 51014, 51071, 51083 und 51084 investierten, dargelegt, dass die Kapitalgarantie nur die Sparbeiträge abzüglich „Kosten, Gebühren und Risikobeitrag“ betraf. Gerade die Versicherungskosten führten jedoch zu der erheblichen Wertdifferenz der Fondswerte zu den Buchwerten am Abschlussstichtag. Die Einstellung der Beitragszahlungen stand zum Abschlussstichtag der Annahme entgegen, dass aufgrund dieser Kapitalgarantie die Garantiezahlungen annähernd die Buchwertbeträge erreichen könnten.

Zu den „Infinus-Fonds“ bestehen keine Anhaltspunkte, dass es hinsichtlich der Fonds oder der in diese investierenden Versicherungen Beitragsgarantien gab. Dass die Fonds überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren bestanden, ändert nichts daran, dass zum Abschlussstichtag aufgrund der Einstellung der Beitragszahlungen der Wertrückstand der Fondswerte zu den Buchwerten nicht aufholbar erscheinen musste.

(5) Für die Feststellung, dass der Jahresabschluss wegen Nichtberücksichtigung der voraussichtlich dauernden Wertminderung der im Anlagevermögen ausgewiesenen 13 Lebensversicherungen unrichtig ist, kann es offen bleiben, in welchem Umfang nach den handelsrechtlichen Vorgaben zur Buchführung jeweils eine Teilwertabschreibung hätte vorgenommen werden müssen. Teilwertabschreibungen hätten hinsichtlich der 13 Versicherungen vorgenommen werden müssen.

bb)

Die Nichtvornahme der Teilwertabschreibungen hinsichtlich der 13 Versicherungen begründete eine wesentliche Beeinträchtigung des Jahresabschlusses, da die damals gegebene Unrichtigkeit des Jahresabschlusses wegen der sich aus der Unrichtigkeit ergebenden Reduzierung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Gewinns auf die aufgrund des Jahresabschlusses beschlossene Gewinnverwendung auswirkt. Der Umfang, der über die Teilwertabschreibungen vorzunehmende vorzunehmenden Berichtigung des Gewinnausweises übersteigt den an die Aktionäre ausgeschütteten Betrag von 1.062.000,00 €. Auch insoweit kann offen bleiben, in welchem Umfang nach den handelsrechtlichen Vorgaben der Buchführung eine Teilwertabschreibung vorzunehmen ist. Diese hätte nicht nur hinsichtlich der 13 Versicherungen den Ausschüttungsbetrag überschritten, sondern auch bereits im Hinblick auf die zur Versicherung Nr. 51039 vorzunehmenden Teilwertabschreibung.

2.

Aufgrund der durch dieses Urteil erfolgten Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses ist nach § 253 AktG antragsgemäß auch die Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25.05.2011 festzustellen. Zur Aktivlegitimation und Passivlegitimation der Parteien gilt nichts Abweichendes

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91 Abs. 1, 101 Abs. 1, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Jolas
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Seidel
Handelsrichter

Reil
Handelsrichter



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 28.02.2017

Pabst
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle